

## Merkblatt Umweltschutz auf Baustellen

1. Mai 2019

Bauherrschaft und Bauleitung tragen die Hauptverantwortung für den korrekten, emissionsarmen Betrieb einer Baustelle. Zum Schutz der Umwelt besteht eine Vielzahl von Vorschriften, welche beim Bauen zu beachten sind. Die Wichtigsten davon sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Bitte berücksichtigen Sie die Umweltvorschriften bereits in der Planungs- und Offertphase, damit in der Bauphase keine Überraschungen auftauchen.

### Notfälle

Bei Schadenergebnissen wie Gewässerverunreinigungen oder Schadstoffeintritten in Kanalisation, Gewässer oder Boden sind unverzüglich die Polizei, sowie der kommunale Umweltschutzbeauftragte zu benachrichtigen und von sich aus Massnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung der Verunreinigung zu verhindern.

Polizei	117	
Feuerwehr	118	
Gemeindeamt für Umweltschutz	055 450 56 16	8862 Schübelbach
Umweltschutzpolizei	055 410 44 93	8808 Pfäffikon
Kantonales Amt für Umweltschutz	041 819 20 35	6431 Schwyz

## 1 Gewässerschutz

Gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern ist während der ganzen Bauzeit grösste Sorgfalt walten zu lassen. Gewässerverschmutzungen sind Offizialdelikte und werden geahndet.

### Baustellenentwässerung

Wasser, das bei Arbeiten mit ungebundenem Zement oder frischem Beton anfällt, ist alkalisch (pH > 9) und ist vorzubehandeln (Absetzbecken und Neutralisationsanlage). Es darf erst in ein Gewässer oder öffentliche Kanalisation geleitet werden, wenn die allgemeinen Anforderungen für Industrieabwasser der Gewässerschutzverordnung eingehalten werden. Richtiger Umgang mit Baustellenabwasser verhindert Fischsterben und teure Schäden in Kanalisation und ARA. Die wichtigsten Grenzwerte für die Einleitung in ein Gewässer sind: pH-Wert 6.5 – 9.0, Durchsichtigkeit (Snellen) >30 cm.

Oberflächenwasser und Baustellen-/ Pumpenwasser ist auf privatem Grund zu fassen und abzuleiten, es darf nicht auf Fremdgrundstücke (insbesondere Strassen) geleitet werden. Die Versickerung sowie die Einleitung von Baustellenabwasser in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist bewilligungspflichtig. Vor Baubeginn ist dem Gemeindeamt für Umweltschutz ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

⇒ Das Merkblatt „Entwässerung von Baustellen“ ZUDK, 2001 ist verbindlich.

### Grundwasser

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist bewilligungspflichtig. Ein Gesuch muss beim Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz (via Gemeindeamt für Umweltschutz) eingereicht werden.

⇒ Das Merkblatt „Bauen im Grundwassergebiet“ ZUDK, 2001 ist verbindlich.

### Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Tanks und Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind auf einem standfesten Boden in dichten Auffangwannen zu lagern. Flüssigkeitsverluste müssen verhindert, leicht erkannt und zurückgehalten werden. Baustellentanks müssen alle 5 Jahren geprüft werden. Betanken sowie allfällige Service und Reparaturarbeiten dürfen nur dort erfolgen, wo keine Gefährdung von ober- und unterirdischen Gewässern zu befürchten ist (auf entsprechend gesicherten dichten Plätzen).

## 2 Bauabfälle

Bauabfälle sind auf der Baustelle separat zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

⇒ Die SIA Empfehlung 430 und das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen ZUDK, 1998) sind verbindlich. Vor Baubeginn ist die Entsorgungserklärung/Entsorgungsnachweis (Baustellenentsorgungskonzept) beizubringen.

Das Verbrennen von Abfällen, Altholz, Abbruchholz, Verpackungsmaterial im Freien, Cheminées oder Holzheizungen ist verboten. Dieses Material darf auch nicht an Betreiber von Holzheizungen abgegeben werden.

### 3 Lärmschutz

---

Lärmige Bauarbeiten dürfen nur werktags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 17.00 Uhr ausgeführt werden und sind zeitlich zu konzentrieren. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge haben einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik zu genügen. Die von den Arbeiten betroffene Anwohnerschaft ist über folgende Punkte entsprechend zu orientieren: Gesamte Bauzeit, Dauer der lärmintensiven Bauphasen, vorgesehene Massnahmen zur Emissionsbegrenzung.

⇒ Die Baulärm-Richtlinie des BAFU's ist verbindlich.

### 4 Luftreinhaltung

---

Seit dem 1.1.2009 gelten einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten auf sämtlichen Baustellen in der Schweiz. Grundsätzlich sind alle Diesel-betriebenen Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 18 kW mit einem wirksamen (geschlossenen) Partikelfiltersystem zu versehen. Bei Baumaschinen mit einer Leistungsklasse zwischen 18 und 37 kW gelten die Anforderungen für neue Baumaschinen ab Baujahr 2010. Bei Baumaschinen mit einer Leistung über 37 kW müssen Maschinen mit Baujahr 2000 bis 2008 ab 1. Mai 2010 nachgerüstet sein. Ältere Maschinen müssen ab 1. Mai 2015 nachgerüstet sein.

⇒ Die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ vom BAFU ist verbindlich.

### 5 Bodenschutz

---

Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens sind zu vermeiden. Deshalb sollen beim Umgang mit Boden folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Arbeiten nur auf trockenem Boden ausführen
- Maschinen mit geringem Gesamtgewicht verwenden
- Den Boden durch bestehende Vegetation oder durch Begrünung schützen. Solche Böden sind tragfähiger, weniger sensibel und trocknen schneller ab.

Bodenaushub darf nur mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Amtes für Landwirtschaft für Rekultivierungen und Bodenverbesserungen ausserhalb des Bauperimeters verwendet werden (Baubewilligungsverfahren).

⇒ Das Merkblatt „Umgang mit Boden“ ZUDK, 2000 ist verbindlich.

⇒ Das Merkblatt „Landwirtschaftliche Terrainveränderungen ausserhalb von Bauzonen“ des Kantons Schwyz, dat. 3.4.2014 ist verbindlich.

### 6 Altlasten

---

Falls während den Aushub- oder Bauarbeiten unerwartet belastetes Material anfällt (Fremdmaterial, geruchlich oder farblich auffälliges Material), ist ein weiteres Abführen von Aushub sofort zu unterbrechen und unverzüglich das kantonale Amt für Umweltschutz und das Gemeindeamt für Umweltschutz zu benachrichtigen, welche in Absprache mit den Betroffenen über das weitere Vorgehen entscheiden.

### 7 Auskunftstellen

---

Gemeindeamt für Umweltschutz, 8862 Schübelbach,	<a href="http://www.schuebelbach.ch">www.schuebelbach.ch</a>	Tel. 055 450 56 16
Kantonales Amt für Umweltschutz, 6431 Schwyz (AFU),	<a href="http://www.sz.ch">www.sz.ch</a>	Tel. 041 819 20 35
Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen (ZUDK),	<a href="http://www.umwelt-zentralschweiz.ch">www.umwelt-zentralschweiz.ch</a>	

Merkblätter und Baurichtlinien der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen (ZUDK) befinden sich auf der entsprechenden Homepage.

Für sämtliche Ausführungen von Bauten und Umgebungen sind die Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz (USG-VV) sowie das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) anzuwenden.

---

#### Gemeinde Schübelbach – Gemeindeamt für Umweltschutz

Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach, Telefon 055 450 56 16, Fax 055 450 56 57  
[umweltschutz@schuebelbach.ch](mailto:umweltschutz@schuebelbach.ch), [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch)